

**Satzung
der Gemeinde Achtrup
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten
und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO_F sowie der Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren – EntschRichtl_{FF} jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.02.2017 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Achtrup erlassen:

**§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich

- | | |
|--|----------|
| - eine Reisekostenpauschale von | 100,00 € |
| für Fahrten im Festlandteil Südtondern | |
| - eine Telefonkostenpauschale von | 25,00 € |
| - und eine Entschädigung in Höhe von | 25,00 € |
| für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, zur Entschädigung der zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung | |

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80 % reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**§ 2
Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
sowie der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe in Höhe des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellv. Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, sowie für Fraktions- und Teilfraktionssitzungen ein halbes Sitzungsgeld. Für Fraktions- und Teilfraktionssitzungen erhalten auch die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse ein halbes Sitzungsgeld.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 13,00 €.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std./Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets. Bei Benutzung privat-eigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 – 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 3
Entschädigung der Wehrführungen
und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellv. Gemeindeführerin oder der stellv. Gemeindeführer und die Vertreterinnen oder Vertreter der Ortswehrlührer/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren – EntschRichtlFF – eine Auslagenpauschale in Höhe jährlich 245,00 €.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Ortswehr Achtrup erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren – EntschRichtlFF – eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe von 307,00 €, die oder der der Ortswehr Lütjenhorn in Höhe von 154,00 €.

§ 4
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.07.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achtrup, den 09.02.2017

Siegel

Gemeinde Achtrup
gez. Uwe Matthiesen
Bürgermeister